der Erklärung der Deputation bei, um die Sache einstweilen zu beseitigen. Allein die Gründe der zweiten Kammer halte ich deswegen für richtig, obwohl ich sie aus dem Vortrage nicht entnehmen kann, weil ich diese Angelegenheit ziemlich kenne. Das Zugeben nämlich bei den Kaufleuten, Bäckern und Fleischern enthält allemal, wie soll ich mich ausdrücken? ein betrügliches Verfahren. Nämlich es werden die Leute, die bei den Herrschaften sind, quasi bestochen und um sich Kundschaft zu verschaffen, werden diese Zugaben den Dienstleuten gegeben. Wie sollen nun aber die Herren zu ihrem Schaden wieder kommen, wenn sie nicht den Herrschaften auf irgend eine Weise etwas abzwacken? Deswegen hat die Polizei eingegriffen, und es ist untersagt worden, daß dergleichen Zugaben stattfinden sollen. Ich kenne das genau, wie es in solchen Sachen geht: der Bäcker giebt weniger Brot, der Fleischer weniger Fleisch und der Kaufmann weniger Waare, und ich glaube, daß die Staatsregierung gewissermaßen das Recht hat, polizeilich diese Angelegenheit anzugreifen. Ich schließe mich aber dem Antrage unserer Deputation an.

Bürgermeister D. Groß: Ich schließe mich den Ansichten des letzten Sprechers an, da die Verordnung der Behörde nicht durch einen gemeinsamen Beschluß der Leipziger Kaufleute, aber wohl durch gewerbpolizeiliche Rücksichten motivirt ist.

Bürgermeister Bernhardi: Ich wollte mich auch dafür verwenden, daß die geehrte Kammer ihren ersten Antrag fallen lassen möchte, weil die Beschwerde des Kaufmann Sperling gegen den Punkt, den dieser Antrag betrifft, gar nicht gerichtet ist, also die vierte Deputation gar nicht beauftragt und berechtigt war, bei Gelegenheit dieser Beschwerde einen solchen Antrag zu stellen, weil sie dabei über das ihr übertragene Geschäft hinaus ging. Wenn der Antrag gestellt werden sollte, so wird er als ein neuer, als ständischer Antrag zu betrachten sein, der erst einer andern Deputation, nämlich der dritten, hätte zur Prüfung überwiesen werden sollen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Dem zuletzt Geäußerten kann ich nicht beipflichten. Die Frage, ob die Behörde Recht gehabt habe, wenn sie auf eine jedenfalls zuweit gehende Weise das Zugeben und noch dazu gegen den Willen einzelner Mitglieder der Innung untersagte, diese Frage hat keineswegs zuerst die Deputation ihrer Kammer aufgefaßt, sie ist schon jenseits zur Sprache gebracht worden, jenseits mit der Sperlingschen Beschwerde in Verbindung gebracht, für eine connexe Frage gehalten worden. Was Ihre Deputation anlangt, so hielt sie dafür, daß ohne die Beantwortung dieser Frage auch mit die Frage nicht vollständig beantwortet werden könne, ob Sperlings Beschwerde etwas für sich habe oder nicht. Das mußte die Deputation bestimmen, auch diesen Gegenstand mit in den Bereich Ihres Gutachtens zu ziehen, das sonst nicht vollständig würde haben abgegeben werden können.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde nun die Kammer fragen, ob sie aus den in dem Vortrage enthaltenen Gründen geneigt sei, von ihrem früheren desfallsigen Beschlusse zurück zu treten? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke: Ich habe nun abzuwarten, ob ein besonderes Protokoll an die zweite Kammer gehen soll, um sie von unserm jetzigen Beschlusse in Kenntniß zu setzen, oder ob die geehrte Kammer mir Autorisation ertheilen will, um den Referenten der jenseitigen Kammer davon in Kenntniß zu setzen, damit er mündlichen Vortrag darüber erstatte.

Präsident v. Gersdorf: Es würde gut sein, wenn der Herr Referent mit dem jenseitigen Referenten Rücksprache nehmen wollte, zum Behufe des jenseitigen Vortrags; nichtsdestoweniger wird es gut sein, einen Protokollextract so schleunig als möglich an die zweite Kammer gelangen zu lassen. Ich werde nun den Herrn Domherrn D. Schilling ersuchen, die etwaigen Differenzpunkte, welche in Bezug auf das wechselrechtliche Verfahren stattfinden könnten, zu erwähnen, und wenn dies nicht der Fall ist, die Schrift vorzulesen.

Referent Domherr D. Schilling: Es waltet keine Differenz über diesen Gesetzentwurf ob, sondern die zweite Kammer ist allenthalben unsern Beschlüssen und Vorschlägen beigetreten, und es kann also die ständische Schrift ohne Weiteres vorgelesen werden. (Referent trägt diese Schrift vor.) —

Refer. Domherr D. Schilling: Nur noch eine Bemerkung muß ich mir erlauben. Bei der 5. §. ist in dem diesseitigen Deputationsberichte der Vorbehalt ausgesprochen, daß es mit in die ständische Schrift aufgenommen werden solle, daß, wenn wider Erwarten aus der Bestimmung dieser §. sich Nachtheile ergeben sollten, man sich das Recht vorbehalte, bei der nächsten allgemeinen Wechselordnung auf Abänderung desselben anzutragen. Es scheint aber dieser Vorbehalt nicht zur Aufnahme sich zu eignen, sondern er versteht sich von selbst und es war nur der Zweck, die Kammer gegen den Vorwurf der Inconsequenz sicher zu stellen, wenn wider Erwarten der Antrag bei der künftigen Ständeversammlung nöthig erachtet werden sollte. Ich glaube nicht, daß der Fall eintreten wird, aber um die Möglichkeit zu berücksichtigen, ist der Vorbehalt ausgesprochen worden, scheint sich aber zur Aufnahme in die ständische Schrift nicht zu eignen, und wenn die geehrte Kammer damit übereinstimmte, so würde ich nichts weiter zu erinnern haben.

Prinz Johann: Es ist in der ständischen Schrift ausgedrückt, die Kammer nehme die Erklärung des Herrn Justizministers dankbar an, daß eine Wechselordnung auf dem nächsten Landtag vorgelegt werde. Ich bin auch der Ansicht, daß diese Vorlage sachgemäß sein würde, der Grund aber, warum die Deputation anrieth, den Antrag auf die Erlassung einer Wechselordnung zurückzuweisen, war der, weil man sich die Hand frei halten wollte, bei der Vorlage des Gesetzes selbst die Frage zu beantworten, ob eine Wechselordnung nöthig sei. Der Zweck wird aber dadurch, wenn jene Stelle in der Schrift stehen bleibt, vereitelt, denn dadurch würde die Kammer anerkennen, daß sie

SLUB
Wir führen Wissen.